

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Während das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Landesjagdgesetz (LJagdG) vornehmlich auf den Begriff des Wildes abstellen, verwendet das Gesetz den Begriff der Wildtiere.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) ist das Jagdwesen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 des Grundgesetzes Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Bundesländer können jedoch gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Absatz 1 des Grundgesetzes abweichende Regelungen über das Jagdwesen treffen. Als abweichungsfeste Angelegenheit des Bundes ist davon lediglich das Recht der Jagdscheine ausgenommen.

Das Jagdwesen in Baden-Württemberg findet seine Rechtsgrundlagen vorrangig im BJagdG in der in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), sowie im LJagdG in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658). Dabei füllt das LJagdG den vom BJagdG vorgegebenen Rahmen aus und ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen.

§ 1 sieht vor, das Recht des Jagdwesens mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine umfassend auf eine landesrechtliche Rechtsgrundlage zu stellen. Das Recht des Landes, von BJagdG abzuweichen, wird weitestgehend in Anspruch genommen. Neben den vorgesehen Landesregelungen bleiben danach die §§ 15 bis 18a und 41 BJagdG zum Recht der Jagdscheine und die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG sowie § 39 Absatz 2 Nummer 1 1. Alternative BJagdG anwendbar.

§ 1 Satz 2 gewährleistet, dass die Regelungen des BJagdG über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren im Bundesgebiet einheitlich gelten. Damit wird den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bundesgebiet Rechnung getragen. Die Bundeswildschutzverordnung bleibt danach insgesamt anwendbar, ebenso die hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen des BJagdG.

Zu § 2 Ziele des Gesetzes

§ 2 stellt die Ziele des Gesetzes voran. Mit der Aufzählung ist kein Vorrang bestimmter Ziele verbunden. Die Ziele werden in Anlehnung an die Leitlinien für ein Jagd- und Wildtiermanagementgesetz definiert, die in dem vorausgegangenen Verfahren zur Beteiligung der von der Novellierung des Jagdrechts betroffenen Verbände und Interessengruppen erarbeitet wurden. Die Ziele und die Zieldefinitionen werden an verschiedenen Stellen des Gesetzes aufgegriffen.

Zu § 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Inhalt des Jagdrechts aus § 1 Absatz 1 BJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Die Definition des Jagdrechts als ein mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenes Recht bleibt danach in Verbindung mit Absatz 2 inhaltlich unverändert. Satz 1 verweist für den Gegenstand der Jagdausübung, die Wildtiere, auf die nach § 7 dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz unterliegenden Tierarten. Die Pflicht zur Hege konkretisiert Satz 2 inhaltlich durch einen Verweis auf die Regelungen in § 5, in dessen Rahmen die Hege den Zielen des Gesetzes und dem Begriff des Wildtiermanagements zugeordnet wird. Das Jagdausübungsrecht bezieht sich allerdings nicht auf Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten (§ 7 Absatz 7 Satz 2).

Zu Absatz 2

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BJagdG wird in Absatz 2 Satz 1 übernommen und konkretisiert. Die Hegepflicht entbindet nicht von anderen gleichartigen Verpflichtungen. Die ausschließliche Befugnis zur Hege geht darüber hinaus nicht so weit, dass sie den aufgrund anderer Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen mit derselben Zielrichtung entgegenstehen könnte. Das stellt Absatz 2 Satz 2 klar. Sonstige Bestimmungen über die Zulässigkeit der Maßnahmen bleiben unberührt. Die Hegebefugnis gibt keinen Anspruch auf Unterlassung derjenigen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Pflege der Wildtierarten nach anderen Vorschriften zulässig sind. Mit dem Jagdrecht verbunden ist demnach auch die Pflicht, die Maßnahmen zum Beispiel des Artenschutzes zu dulden. Bereits nach bisherigem Recht ergab sich die Duldungspflicht im Einzelfall aus der Pflicht zur Hege.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum (bisher § 3 Absatz 1 BJagdG) haben sich bewährt und werden übernommen. Die Regelung des § 3 Absatz 2 BJagdG, wonach auf Grundstücken, an denen kein Eigentum begründet ist, das Jagdrecht dem Land zusteht, wird nicht übernommen, da sie für Baden-Württemberg eine nur geringe Relevanz besitzt. Nur bei Aufgabe des Eigentums an einem Grundstück nach § 928 BGB käme diese Regelung zum Tragen. Dabei kann das Land jedoch von seinem Aneignungsrecht bezüglich des Grundstücks Gebrauch machen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Bindung der Jagdrechtsausübung an Jagdbezirke (bisher § 3 Absatz 3 BJagdG und § 4 BJagdG) haben sich bewährt. Absatz 4 übernimmt sie und fasst sie zusammen.

Zu Absatz 5

Die Definition des Begriffs der Jagdausübung in Satz 1 bleibt gegenüber § 1 Absatz 4 BJagdG weitgehend unverändert. Die bisher nach § 1 Absatz 3 BJagdG bestehende Pflicht, bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten, wird in Satz 2 konkretisiert durch die Hervorhebung der Anforderungen des Tierschutzes, denen die Jagdausübung gerecht werden muss, und einen Verweis auf die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen zum Jagdausübungsrecht. Dazu wird der bewährte Regelungsinhalt des § 7 Absatz 4 BJagdG übernommen. Jagdausübungsberechtigt ist im Eigenjagdbezirk der Eigenjagdbesitzer oder die Eigenjagdbesitzerin sowie an deren Stelle die Nutznießerin oder der Nutznießer. Sie sind jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes. Jagdausübungsberechtigte Personen sind daneben auch die Personen, an die das Jagdausübungsrecht nach § 17 verpachtet wird (§ 17 Absatz 1 Satz 2), Personen, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 angestellt oder sonst beauftragt sind (§ 25 Absatz 5). Nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Jagdgast nach § 25 Absatz 4.

Absatz 6 Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 Absatz 5 BJagdG, wonach der Jagdgenossenschaft das Recht zur Ausübung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusteht. Die Jagdgenossenschaft kann das Jagdausübungsrecht verpachten oder die Jagd durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder sonst beauftragte Personen ausüben lassen (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Sie ist nicht jagdausübungsrechtliche Person im Sinne des Gesetzes.

Zu Absatz 7

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 5 BJagdG wird teilweise übernommen. Für Eier von Federwild enthielt § 22 Absatz 4 BJagdG bisher schon ein grundsätzliches Aneignungsverbot, um den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie zu genügen. Angesichts geringer praktischer Relevanz der Ausnahmen von diesem Verbot sieht Absatz 7 kein Aneignungsrecht für Eier mehr vor. Der Begriff des Fallwildes wird aus § 1 Absatz 5 BJagdG nicht übernommen, da der Unterscheidung von Fallwild und verendetem Wild im Gesetz keine Bedeutung mehr zukommt. Satz 2 Nummer 1 schränkt das Aneignungsrecht darüber hinaus ein, um den Vorgaben des Besitzverbots des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) zu entsprechen. Daneben fallen nach Nummer 2 auch alle lebenden Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten nicht unter das Aneignungsrecht. Diese Regelung entspricht für die Tierarten, die keine Jagdzeiten erhalten, der nach überwiegender Auffassung geltenden Rechtslage und wird nun klargestellt. Ausnahmen zugunsten einer Aneignung sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die zuständige Naturschutzbehörde zu genehmigen. Aus dem Kreis der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten unterfallen dem Aneignungsrecht danach tot aufgefundene Wildtiere der Arten, die nicht in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Vorschriften zu den Vermarktungsverboten des Artikels 6 der Richtlinie 2009/147/EG, der Verordnung (EG) 338/97, der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Bundeswildschutzverordnung bleiben unberührt.

Zu § 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten

Zu Absatz 1

An denjenigen Arten, die zu den Arten des Schutzmanagements gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Mit Blick auf das einzelne Exemplar ergänzt Absatz 1 eine allgemeine Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten am Wildtiermonitoring um eine Anzeigepflicht. Sie dient Wissenschafts- und Forschungszwecken, daneben aber dem Zweck, unverzüglich behördliche Maßnahmen zu ermöglichen, die dem Tierschutz oder der Erkennung und Abwehr von Gefahren, etwa bei Tierseuchen, dienen. Die Pflicht tritt neben Vorschriften des Naturschutzrechts, da sie sich ausschließlich an die jagdausübungsberechtigten Personen wendet.

Zu Absatz 2

An denjenigen Arten, die zwar dem Aneignungsrecht unterliegen, die aber zu den Arten des Schutzmanagements gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Im Einzelfall können bei einem tot aufgefundenen Wildtier Untersuchungen zur Todesursache wichtige Erkenntnisse liefern, die dem Schutz der gesamten Art zugutekommen. Soweit ein Überlassen des Tieres erforderlich ist, um diesen Zweck zu erfüllen, muss das individuelle Interesse an dem einzelnen Wildtier und damit das Aneignungsrecht nach § 3 Absatz 7 zurücktreten. Die Dauer der Überlassung richtet sich nach den erforderlichen Untersuchungen. Bei der Bestimmung einer Entschädigung sind insbesondere der Zustand des Tieres, ein womöglich bestehender Verkehrswert unter Berücksichtigung der Verkehrsverbote und die sonstigen gegenseitig bestehenden Interessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden weitgehend übernommen. Eine Anzeige und Ablieferung ist auch bei der unteren Jagdbehörde möglich. Die bisherige Vorgabe in § 1 Absatz 1 Satz 4 LJagdG, einen Erlös zu wohltätigen Zwecken zuzuführen, wird zugunsten der Verwaltungspraktikabilität nicht aufrechterhalten. Stattdessen entscheidet die Behörde innerhalb des rechtlichen Rahmens frei über den Verbleib, die Verwertung oder den Erlös. Ergänzend zu der bisherigen Rechtslage sind Wildtiere der dem Schutzmanagement unter-

liegenden Arten an die zuständige Naturschutzbehörde abzugeben, soweit kein Anzeigungsrecht besteht.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 1 Absatz 2 LJagdG ist insbesondere unter Tierschutzaspekten von Bedeutung und wird inhaltlich beibehalten. Klargestellt wird, dass auch diejenigen Führer von Fahrzeugen, die das Schalenwild nicht selbst an- oder überfahren haben, auch zur Anzeige verpflichtet sind, wenn sie Gewahrsam oder Besitz daran erlangen.

Zu § 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege

§ 5 enthält die das gesetzliche System des Wildtiermanagements tragenden Grundaussagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine weitgehende Definition des Begriffs Wildtiermanagement. Die Reichweite des Begriffs ist dadurch begrenzt, dass nur die in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Tätigkeiten und Maßnahmen dem Wildtiermanagement im Sinne des Gesetzes zu geordnet werden. Wichtige Beispiele der Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements führt Absatz 5 auf.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Bestände von Wildtierarten und von deren Lebensräumen nehmen Jagd und Hege. Daneben gibt es in einem dicht besiedelten Land wie Baden-Württemberg zahlreiche weitere Faktoren, die auf das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtierarten einwirken. Dazu zählen insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, der fortschreitende Klimawandel oder die Ansprüche der Erholungssuchenden und des Tourismus an die Naturräume in Baden-Württemberg. Ein zeitgemäßes Jagd- und Wildtiermanagementgesetz muss diese Einflussgrößen und die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen aufnehmen und ein über das herkömmliche Verständnis von Jagd und Hege hinausgehendes Handlungsinstrumentarium bereithalten. Diesem Anspruch soll die Einrichtung eines gesetzlichen Wildtiermanagements dienen, das das bislang stark nutzungsbezogene Jagdrecht als Teil des Grundeigentums um die im öffentlichen Interesse stehende Komponenten erweitert.

Satz 2 stellt klar, dass trotz der punktuellen Einbindung privater Personen in das Wildtiermanagement und der punktuellen Mitwirkung privater Personen an der Aufgabenerledigung die öffentlichen Aufgabenträger in der Verantwortung für die Steuerung des Managements stehen. Im Rahmen des Wildtiermanagements soll demnach eine sinnvolle Aufgabenerledigung unter Beteiligung und Zusammenwirkung verschiedener öffentlicher und privater Stellen erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Unberührtheitsklausel in Anlehnung an § 37 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie stellt klar, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, und die auf der Grundlage des Naturschutzrechts vorgesehenen Maßnahmen unberührt bleiben. Die im Rahmen des Wildtiermanagements im Hinblick auf Wildtiere durchgeführten Maßnahmen, z.B. im Bereich der Forschung, des Monitorings und der Konzeptarbeit, treten neben die Maßnahmen auf der Grundlage des Naturschutzrechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet Jagd und Hege dem System des Wildtiermanagements zu und weist ihnen in diesem Rahmen jeweils tragende Rollen zu, die sich aus den gesetzlichen Regelungszielen nach § 2 ergeben. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts als subjektive Rechte verbunden mit der Hegepflicht für die Erreichung der Ziele des Gesetzes deutlich. Im Rahmen des Wildtiermanagements finden die Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger Unterstützung und Ergänzung durch die privaten Personen. Diese wirken auf der Grundlage verfassungsrechtlich geschützter Eigentumspositionen und der damit verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung mit.

Satz 2 enthält die Bestimmung und die wesentlichen Ziele einer ordnungsgemäßen Jagd als eine der ursprünglichsten Formen der Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Menschen. Hierdurch wird auch der vernünftige Grund für das Töten von Tieren, den der Tierschutz fordert, verdeutlicht und der Grundgedanke der nachhaltigen Nutzung für die Jagd festgeschrieben. Satz 3 definiert Ziele der Hege und greift dabei auch auf den Inhalt des § 1 Absatz 2 BJagdG zurück.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt Anforderungen an die Hege, zu der die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts verpflichtet waren. In Verbindung mit Absatz 3 präzisiert Absatz 4 den Inhalt des Hegebegriffs. Satz 1 fordert die Beachtung der gesetzlichen Hegeziele, soweit nicht schon spezielle gesetzliche Anordnungen und Verbote gelten. Letzteres gilt insbesondere für das Verbot der Fütterung von Wildtieren nach § 33. Die inhaltlichen Anforderungen an die Hege können unter Umständen dazu führen, dass bestimmte Tierarten (zum Beispiel Neozoen) nicht gehegt werden dürfen. Die Ziele des Gesetzes, die auch Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 übernimmt als weitere Anforderungen an die Hege den bewährten Regelungsgehalt des § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 benennt beispielhaft wesentliche Einrichtungen und Maßnahmen des Wildtiermanagements, die das Gesetz vorsieht, und Tätigkeitsbereiche, denen das Gesetz im Rahmen des Wildtiermanagements eine wichtige Bedeutung zuweist.

Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, werden die Maßnahmen mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.

Zur Forschung (Nummer 1) zählen sowohl die Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (darunter die nicht rechtsfähige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und die Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg) als auch unabhängige Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildtierökologie und den das Jagdwesen im Übrigen betreffenden Forschungsbereichen tätig sind. Forschungsergebnisse münden insbesondere in den Wildtierbericht (§ 44) und sind Grundlagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements.

Nummer 2 definiert den Begriff des Monitorings. Dem Wildtiermonitoring kommt im Rahmen des Wildtiermanagements und dem gesetzlichen System der drei Managementgruppen für Wildtiere eine besondere Bedeutung zu. Es ist die notwendige Entscheidungsgrundlage für Entscheidungen der Behörden aller Verwaltungsebenen

sowie des Verordnungsgebers. Maßnahmen des Wildtiermanagements, die Aufstellung von Konzepten und Plänen einschließlich des Generalwildwegeplans bis zu konkreten Anordnungen und Verpflichtungen werden durch Ergebnisse des Wildtiermonitorings beeinflusst. Die jagdausübungsberechtigten Personen können durch ihre Präsenz in den Jagdrevieren und ihre Fachkenntnis zum Monitoring beitragen. Das Gesetz sieht daher eine Pflicht dieser Personen vor, das Monitoring durch eigene Angaben zu unterstützen (§ 43).

Die Erstellung von Fachkonzepten und Fachplänen setzt die Beachtung der bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus. Für die Lösung von Konflikten im Umgang mit Wildtieren bieten sich häufig integrative Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung aller betroffenen Personenkreise an. Sie bieten die Chance, ein hohes Maß an Betroffenheit zu verdeutlichen, eine hohe Akzeptanz der Entscheidungen und ein hohes Maß an Beteiligung zu erreichen. Vorläufer derartiger Verfahren, die unter Geltung des bisherigen Rechts in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, sind beispielsweise der Aktionsplan Auerhuhn, die Rotwildkonzeption Südschwarzwald, der Handlungsleitfaden Wolf und die Arbeitsgruppe (AG) Luchs.

Als mögliche Information- und Beratungsformen kommen in Betracht: Die Arbeit der Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61), die Unterstützungsleistungen der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer (§ 48), die von der Landesregierung, ihren Behörden und Anstalten sowie von Forschungseinrichtungen vorgehaltenen Informationsangebote und betriebenen Informationsplattformen.

Zu § 6 Duldung von Hegemaßnahmen

Absatz 1 erweitert den Wirkungsbereich der allgemeinen Hegeverpflichtung und der weiteren Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagement, welche die jagdausübungsberechtigte Person in ihrem Revier ergreift. Er sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen sowie die zur Landnutzung berechtigten Personen eine Pflicht zur Duldung der Maßnahmen trifft. Zu eigenen Maßnahmen sind sie, soweit sie selbst keine Hegepflicht trifft, daraus nicht verpflichtet. Mit der Duldungspflicht werden die Personen in das System der Hege und des Wildtiermanagements einbezogen, die das Land bewirtschaften. Diese Personen sind oftmals nicht mehr mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Jagdrechts oder der auf der betroffenen Fläche jagdausübungsberechtigten Person identisch. Die oftmals getrennte Verpachtung der jagdlichen und landwirtschaftlichen Nutzung führt nicht selten zu Interessenkonflikten und erschwert wirksame Maßnahmen des Wildtiermanage-

ments. Die jagdausübungsberechtigte Person kann aufgrund der privatrechtlichen Verhältnisse insbesondere gehindert sein, ihrer Hegeverpflichtung nachzukommen. Daneben kann sie ebenso gehindert sein, sich an der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements zu beteiligen. Eine wirksame Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele kann dadurch in vielen Fällen scheitern. Absatz 1 steuert dem insoweit entgegen, als zumutbare Maßnahmen zu dulden sind und dabei eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Ermöglicht werden sollen dadurch beispielsweise das Anlegen von Äsungsflächen, Blühstreifen, Hecken oder Feldgehölzen auf wirtschaftlich nicht genutzten Grundflächen. Zumutbar sind nur Maßnahmen, die einer ordnungsgemäßen Hege entsprechen und die unter Berücksichtigung der andernorts durchzuführenden Maßnahmen auch erforderlich sind, um der Hegepflicht nachzukommen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen auch der zur Duldung verpflichteten Person Vorteile bringen, insbesondere, wenn sie der Wildschadensvermeidung dienen.

Die Angemessenheit der Entschädigung richtet sich nach dem Verkehrswert der jeweiligen Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme der Grundfläche.

Zu § 7 Wildtiere und Managementstufen

Zu Absatz 1

Gegenstand des Gesetzes wie des Jagdrechts im subjektiven Sinne nach § 3 Absatz 1 sind Wildtiere. Für Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gelten mit Blick auf das Jagdrecht im subjektiven Sinne besondere Bestimmungen (zum Beispiel zum Jagdausübungsrecht und Aneignungsrecht). Absatz 1 enthält die für den Inhalt der Regelungen und des Jagdrechts notwendige Definition des Begriffs der Wildtiere. Er setzt voraus, dass die Tierart entweder im Anhang des Gesetzes aufgeführt oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 8 Nummer 1 dem Gesetz unterstellt wird.

Zu Absatz 2

Der Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, welche Tierarten er dem Jagdrecht unterstellt, an höherrangiges Recht gebunden. Absatz 2 enthält besondere Vorgaben für Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 8 Nummer 1, mit denen der Verordnungsgeber weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellt, die nicht schon im Anhang zu diesem Gesetz genannt sind. Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, die dort genannten

Kriterien für eigene Entscheidungen über die Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht zu Grunde zu legen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tierart durch Rechtsverordnung ist nach Absatz 2 zunächst, dass es sich um eine Vogelart oder Säugetierart handelt. Die Art muss in Baden-Württemberg wild lebend, also herrenlos, vorkommen oder es müssen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art innerhalb eines bestimmten überschaubaren Zeitraumes dort wahrscheinlich wild lebend vorkommen wird. Bei Brutvögeln kann zur Beurteilung des Vorkommens auf Reproduktionsvorkommen abgestellt werden, anderes trifft bei ziehenden Arten zu. Der Nachweis einzelner Exemplare in Baden-Württemberg begründet an sich noch kein Vorkommen, hinzutreten muss die Annahme, dass die Art in Baden-Württemberg einen Lebensraum gefunden hat. Zu dem Vorkommen oder in absehbarer Zeit möglichem Vorkommen hinzutreten muss eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten weiteren Kriterien.

Nummer 1 stellt auf die traditionelle jagdliche Nutzung ab, die im Sinne des § 3 auf einem bestimmten Gebiet durch jagdausübungsberechtigte Personen und nach dem geltenden Recht erfolgt. Die Bestandsituation der Art in Baden-Württemberg muss diese Nutzung erlauben, ohne dass langfristig dadurch Nachteile für den Erhalt des Bestandes zu erwarten sind. Das Kriterium greift Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 auf (siehe die Erläuterungen dazu). Den vernünftigen Grund für das Töten von Tieren im Sinne des Tierschutzrechts greift das daneben erforderliche Merkmal der üblichen Verwertung auf. Dieses Merkmal ist der Veränderung unterworfen. Gesellschaftliche Anschauungen können dabei Bedeutung erlangen. Für die Beurteilung, ob eine Verwertung üblich ist, ist regelmäßig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes abzustellen sowie darauf, ob eine nennenswerte Anzahl an Verwertungen stattfindet und die Verwertung den gesellschaftlichen Anschauungen entspricht.

Nummer 2 greift den Aspekt des Rechtsgüterschutzes auf. In erster Linie ist auf Rechtsgüter abzustellen, die in den Zielen des Gesetzes genannt sind. Der Schutz der Rechtsgüter kann es unabhängig von der Bestandssituation der einzelnen Art rechtfertigen, die Art in das Jagdrecht zu aufnehmen, damit die jagdausübungsberechtigten Personen mit jagdlichen Mitteln zum Schutz bestimmter Rechtsgüter beitragen können. Zu den möglichen Regulierungszwecken zählen insbesondere Tierseuchen, Wildschäden, Schäden an der Biodiversität und Gefahren für persönliche Rechtsgüter. Gesellschaftliche Konflikte können auftreten, wenn Wildtiere in den Siedlungsraum eindringen oder die Verkehrssicherheit gefährden. Eine Aufnahme

der Art in das Jagdrecht zum Schutz bestimmter Rechtsgüter ist nur dann zulässig, wenn die Regulation mit jagdlichen Mitteln hierzu erforderlich ist oder bei einer Art im Einzelfall erforderlich sein kann.

Nummer 3 rechtfertigt eine Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Jagdrechts oder die jagdausübungsberechtigten Personen einen wesentlichen Beitrag zur Hege, zum Schutz der Art oder zum Monitoring dieser Art leisten können. Dasselbe gilt, wenn das nach dem Gesetz vorgesehene Wildtiermanagement einen derartigen Beitrag leistet. Es muss danach besonders nahe liegen, die Art deshalb dem Jagdrecht zu unterstellen, weil die Art gerade von den Maßnahmen der genannten Personen oder den Instrumenten und Einrichtungen des Wildtiermanagements entscheidend profitieren kann. In erster Linie sind danach Maßnahmen im Rahmen des Monitorings von Bedeutung, da die jagdausübungsberechtigten Personen durch ihren Aufenthalt in den Lebensräumen der Wildtiere, ihre Orts- und Fachkenntnis Tierarten unterscheiden und das Vorkommen in Baden-Württemberg flächendeckend beurteilen können. Auf diese Weise kann ein wissenschaftliches Monitoring, das häufig mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kommen aber auch andere positive Auswirkungen des Gesetzes in Betracht, wie etwa die Beteiligung der Jägerschaft bei der Aufstellung und Umsetzung von Fachkonzepten sowie Hegebemühungen, einschließlich der Finanzierung dieser Maßnahmen aus Mitteln der Jagdabgabe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die drei Managementgruppen des Gesetzes, denen die dem Gesetz unterliegenden Arten von Wildtieren durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 Nummer 2 zugeordnet werden oder bis zum Erlass einer solchen Verordnung nach § 72 Absatz 1 als zugeordnet gelten. Nach den Regelungen der Absätze 4 bis 6 stehen die Gruppen im Verhältnis der Exklusivität. Vorrangig ist danach die Einordnung einer Art in das Schutzmanagement. Indem die Absätze 4 und 5 die Zuordnung zum Nutzungs- und Entwicklungsmanagement ausschließen, soweit die Art nach Absatz 6 dem Schutzmanagement zuzuordnen ist, wird sichergestellt, dass die Arten mit besonderem, insbesondere europarechtlichem Schutzstatus nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 stets dem Schutzmanagement unterliegen. Mit der Einordnung in Managementgruppen sind spezifische Rechtsfolgen verbunden, insbesondere mit Blick auf die Zulässigkeit der Jagdausübung im Allgemeinen, den Inhalt des Jagdrechts sowie die Jagd- und Schonzeiten. Für Arten des Schutzmanagements sehen einige

Bestimmungen des Gesetzes darüber hinaus vor, dass in den genannten Fällen die Vorschriften des Naturschutzrechts anstelle derjenigen dieses Gesetzes Anwendung finden.

Eine bereits zugeordnete Wildtierart ist, sofern sie die Voraussetzungen einer anderen Managementgruppe erfüllt, durch Rechtsverordnung neu zuzuordnen. Auf diese Weise ist die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bei veränderten Umständen im Rahmen des Systems der Managementgruppen anzupassen. Voraussetzung der Zuordnungsentscheidung ist die Vorlage des Wildtierberichts nach § 44, der im Regelfall alle drei Jahre erstellt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Nutzungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 3 erfüllt ist.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Art ab und bezieht sich dabei auf die für sie geeigneten Lebensräume in Baden-Württemberg. Mit Blick darauf ist zu bestimmen, ob eine Bejagung der Arten entsprechend der für das Nutzungsmanagement geltenden Regelungen einschließlich der Bestimmungen zu Jagd- und Schonzeiten, ohne Nachteile und Gefahren für den Erhalt des Bestandes in Baden-Württemberg möglich ist. Eine zulässige jagdliche Nutzung der Arten setzt bereits nach bisherigem Recht voraus, dass dem Gedanken der Nachhaltigkeit entsprochen wird. Die Bestände sind für die Zukunft als jagdlich nutzbar zu erhalten. Dieses Ziel greift Nummer 1 auf, indem sie hierfür ausreichende Bestände verlangt.

Nummer 2 erfasst den Fall, dass die Ausbreitung bestimmter Arten unabhängig von ihrer Bestandssituation in Baden-Württemberg aus fachlichen Gründen zu verhindern ist; hierzu ist eine Bejagung sinnvoll. Die Ziele des Gesetzes sind dafür entscheidend. Danach sind etwa dem Lebensraum und den landeskulturellen Verhältnissen angepasste heimische Wildtierpopulationen angestrebt. Wildschäden und Schäden an der Biodiversität sind zu vermeiden, ebenso beispielsweise eine Faunenverfälschung. In Betracht kommt Nummer 2 daher bei bestimmten Neozoen, aber auch mit Blick auf Schalenwildarten.

Nummer 3 erfasst die Erforderlichkeit eines Rechtsgüterschutzes mit jagdlichen Mitteln im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2.

Absatz 5

Absatz 5 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Entwicklungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 4 erfüllt ist. Dem Entwicklungsmanagement sind jedoch Tierarten nicht zuzuordnen, deren weiterer Ausbreitung die Ziele des Gesetzes im Sinne des Absatzes 4 Nummer 2 oder ein Regulationsbedürfnis im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3 entgegenstehen. Das gilt auch für Tierarten, die im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen würden, insbesondere solche, die nach Nummer 1 nicht in allen landesweit geeigneten Lebensräumen in einem ausreichenden Bestand vorkommen.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Wildtierart ab und bezieht sich dabei auf die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume. Der Bezugspunkt der Beurteilung des Bestandes entspricht demjenigen in Absatz 4 Nummer 1. Danach sind die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume zu ermitteln und es ist zu bestimmen, ob die Tierart dort in für eine nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Beständen vorkommt.

Nummer 2 und Nummer 3 erfassen Konstellationen, bei denen eine jagdliche Nutzung der Art nur bei Einhaltung besonderer Anforderungen geboten ist, um die Art nicht zu gefährden. Für die Feststellung eines anhaltenden Rückgangs der Bestände nach Nummer 2 genügt es nicht, auf die jährlichen Schwankungen, insbesondere nach den Ergebnissen der Streckenlisten abzustellen. Erforderlich ist ein anhaltender Trend ohne deutliche Erholung des Bestandes, den der Wildtierbericht feststellen muss. Im Regelfall ist der Wildtierbericht alle drei Jahre zu erstellen. Vor diesem Hintergrund sind mehrere Berichtszyklen erforderlich, um einen anhaltenden Rückgang festzustellen. Eine Gefährdung des Bestandes braucht nicht vorzuliegen, für diesen Fall greift Absatz 6 Nummer 1.

Nummer 4 erfasst Konstellationen, bei denen eine ausgeprägte Notwendigkeit zu Hege oder zu sonstigen Maßnahmen zugunsten der Art besteht oder besondere Beschränkungen der Bejagung erforderlich sind, um die Bestandssituation der Art zu verbessern. Dies setzt voraus, dass die Adressaten des Gesetzes, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und die Einrichtungen des Wildtiermanagements, auch einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten können. In Betracht kommen insbesondere Hegebemühungen zur Stärkung der Niederwildbestände und eine Prädatorenbejagung zum Schutz bestimmter Arten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Schutzmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt ist.

Satz 1 Nummer 1 erfasst diejenigen Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg gefährdet ist. Die Beurteilung der Gefährdung richtet sich nach der Roten Liste (§ 42 des Naturschutzgesetzes). Dabei ist zu beachten, dass sich die Beurteilung der Gefährdung bei wandernden Arten, insbesondere bei Wasserwild, nach dem Rastvogelbestand, nicht nach dem Brutvogelbestand, richtet. Von Bedeutung ist danach der Herbst- und Überwinterungsbestand in Baden-Württemberg. Arten, die danach nicht als gefährdet einzustufen sind, können nach Nummer 2 dem Schutzmanagement unterliegen.

Satz 1 Nummer 2 erfasst Arten, die keine gefährdeten Bestände im Sinne der Nummer 1 sind, sondern aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise nur in geringen Beständen in Baden-Württemberg vorkommen.

Satz 1 Nummer 3 erfasst über den Verweis auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten (Buchstabe a), die Artenkataloge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Buchstabe b) und der Vogelschutzrichtlinie (Buchstabe c) bestimmte Wildtierarten, für die nach europäischem Recht besondere Beschränkungen der Bejagung gelten. Buchstabe c stellt auf die Zulässigkeit der Bejagung der Vogelart in Deutschland nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie ab.

Satz 2 verdeutlicht, welche Aufgabe die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen des Schutzmanagements übernehmen. Zugleich verdeutlicht er den Grund für die Aufnahme bestimmter Arten in das Jagdrecht, obwohl das Regime des Schutzmanagements keine Bejagung dieser Arten zulässt. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen können für bestimmte Arten wesentliche Beiträge durch Maßnahmen der Hege und weitere Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements leisten; dies gilt für alle drei Managementstufen. Diese Beiträge werden umso eher geleistet, wenn die betreffenden Arten aus Sicht der Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie jagdausübungsberechtigten Personen deren Verantwortungsbereich und deren Obhut unterstellt sind.

Zu Absatz 7

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Nutzungsmanagement unterliegen, ist nach näherer Maßgabe des Gesetzes allgemein zulässig (Absatz 7 Satz 1 Nummer 1).

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Entwicklungsmanagement unterliegen, darf nach dem Zweck des Entwicklungsmanagements nur unter Beachtung besonderer Anforderungen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen (Absatz 7 Satz 1 Nummer 2). Eine Bejagung darf dem Zweck des Entwicklungsmanagements, die Bestandssituation einer Art zu verbessern, nicht zuwiderlaufen. Deshalb ist sicherzustellen, dass sich eine Bejagung der zugeordneten Wildtierarten nicht nachteilig auf diesen Zweck auswirkt. Für die danach gebotene Beurteilung kommt es nicht nur auf den einzelnen Jagdbezirk an, vielmehr ist auf den zugehörigen Naturraum abzustellen. Eine Bejagung der Art dort darf sich nicht nachteilig auf die Bestandssituation insgesamt auswirken. Es ist Aufgabe des Wildtierberichts diese Anforderungen darzustellen (§ 44 Absatz 3). Es ist Aufgabe der Jagdbehörden, die rechtlichen Folgerungen aus dem Bericht zu ziehen. Die unteren Jagdbehörden haben die Bejagung in diesem Fall durch Allgemeinverfügung (§ 36 Absatz 2) steuern. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Jagd- und Schonzeiten entsprechend festsetzen, auch mit besonderen Anordnungen für bestimmte Gebiete und Naturräume (§ 41 Absatz 4).

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Schutzmanagement unterliegen, ist nach Absatz 7 Satz 2 nicht zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes zulässt. Das Recht zur Ausübung der Jagd nach § 3 Absatz 5 als Teil des Jagdrechts nach § 3 Absatz 1 erfasst diese Wildtiere nicht. Daher steht das Jagdrecht den nach anderen Vorschriften zulässigen Maßnahmen nicht entgegen, bei denen diesen Wildtieren nachgestellt wird oder sie gefangen werden. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen, die nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind. Zum Aneignungsrecht trifft § 3 Absatz 7 besondere Regelungen. Jagdzeiten können für Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten nach § 41 nicht bestimmt werden, Ausnahmen von der danach geltenden ganzjährigen Schonzeit können durch Rechtsverordnung nicht bestimmt werden.

Satz 3 sieht zur Abgrenzung des Naturschutzrechts und des Jagdrechts im Bereich des Schutzmanagements vor, dass die §§ 36 und 51 keine Anwendung finden. Die Anordnung des Abschusses von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden

Arten erfolgt danach nicht nach § 36 Absatz 1, sondern nach den Vorschriften des Naturschutzrechts (§ 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes). Entsprechendes gilt für das Störungsverbot des § 51, an dessen Stelle im Bereich des Schutzmanagements die naturschutzrechtlichen Vorschriften treten, deren Durchsetzung der zuständigen Naturschutzbehörde obliegt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 enthält Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das Ministerium.

Nummer 1 ermächtigt dazu, im Sinne des Absatzes 1 neben den im Anhang des Gesetzes genannten Arten weitere Tierarten dem Jagdrecht zu unterstellen und dies zurückzunehmen. Entgegen dem Regelungsgehalt des § 2 Absatz 2 BJagdG müssen hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Kriterien des Absatzes 2 müssen vorliegen und die Aufnahme der Art den Zielen des Gesetzes entsprechen. Besondere Verfahrensvoraussetzungen für den Erlass einer derartigen Rechtsverordnung bestimmt Absatz 9.

Nummer 2 ermächtigt dazu, die dem Gesetz unterstellten Wildtierarten den Managementgruppen nach Absatz 3 bis 6 durch Rechtsverordnung zuzuordnen. Die Zuordnung muss entsprechend den in Absatz 4 bis 6 genannten Kriterien erfolgen. Die Zuordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt sich nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang zu dem Gesetz.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt besondere Verfahrensanforderungen für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 8. Dazu gehört die Beteiligung des Landesbeirats (§ 59). Dies gilt sowohl bei der Entscheidung über die Aufnahme weiterer Arten in das Jagdrecht als auch bei der Entscheidung über die Zuordnung der dem Jagdrecht unterstellten Arten. Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsverordnungen in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen werden.

Absatz 9 gilt nicht im Falle des § 72 Absatz 1; die Entscheidung über die Zuordnung der Arten erfolgt dabei durch den Gesetzgeber.

Zu § 8 Weitere Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Der traditionelle Begriff der Waidgerechtigkeit findet sich bisher in § 1 Absatz 3 BJagdG, ohne dass er dort näher definiert wird. Die Unbestimmtheit des Begriffs führte teilweise zu Kritik und Unverständnis. Absatz 1 dient der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs Waidgerechtigkeit, auf den § 3 Absatz 5 verweist. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Verständnis der Waidgerechtigkeit Veränderungen, die sich aus gesellschaftlichen Anschauungen und der Änderung von Rechtsnormen ergeben können. Einzelne Schutzgüter der Waidgerechtigkeit führt Absatz 1 beispielhaft auf. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Belange des Tierschutzes ein, darunter auch das Erfordernis eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines Tieres. Daneben zählt zu den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dass Tieren unnötige Qualen erspart werden und sie als Mitgeschöpfe geachtet werden. Die Grundsätze waidgerechten Handelns bei der Jagdausübung verlangen des Weiteren den respektvollen, schonenden und nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen Lebensgrundlagen und ein angemessenes Verhalten gegenüber anderen Jägerinnen und Jägern sowie der gesamten Bevölkerung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 2 Absatz 3 BJagdG mit der Änderung, dass die nicht in Baden-Württemberg vorkommenden Arten nicht mehr aufgeführt sind. Daher entfallen die Wisente, das Stein- und das Elchwild.

Die Einteilung in Hoch- und Niederwild findet im Gesetz keinen Ausdruck mehr. Der Regelungsgehalt des § 2 Absatz 4 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ändert die Definition der Treibjagd gegenüber der Regelung des § 42 Absatz 1 LJagdG für den Anwendungsbereich des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage. Das für das BJagdG maßgebliche Begriffsverständnis bleibt unberührt. Bis zur Zahl von 15 Personen, die insgesamt an der Jagd als Schützen oder als Treiber teilnehmen, liegt nach Absatz 3 keine Treibjagd im Sinne des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntag und Feiertage vor. Auf diese Weise erhalten die jagdausübungsberechtigten Personen bei der Organisation der Be-

wegungsjagden mehr Spielraum, der im Einzelfall Bedeutung für die wirksame Wildschadensabwehr erlangen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt von § 42 Absatz 2 LJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt erstmals eine Definition des Begriffs der Bewegungsjagd als eine Form der Gesellschaftsjagd ein. Satz 2 stellt eine besondere Funktion der Bewegungsjagd heraus.

Zu § 9 Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts

Zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie enthält § 9 ergänzende Anforderungen, welche die Behörden bei Entscheidungen nach diesem Gesetz beachten müssen. Die Anforderungen ergeben sich durch einen direkten Verweis auf die Bestimmungen dieser Richtlinien. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über Ausnahmen von Vorschriften zum Schutz der Arten in Umsetzung des europäischen Rechts. Bedeutung kann § 9 danach insbesondere erlangen bei Entscheidungen nach § 31 Absatz 3 und 5 sowie nach § 41.